

von 18.890.600 Dollar, die für den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien für 2008 gebilligt

worden sind, auf ihre Veranlagung nach den Ziffern 10 und 11 anzurechnen ist.

Anlage

Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht für den Zweijahreszeitraum 2008-2009

	<i>Brutto</i>	<i>Netto</i>
	<i>(in US-Dollar)</i>	
Geschätzte Mittelbewilligung für den Zweijahreshaushalt 2008-2009	356.314.300	327.182.400
Revidierte Ansätze: Auswirkungen von Wechselkurs- und Inflationsschwankungen	24.952.600	22.989.700
Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen	(16.600.000)	(16.600.000)
Empfehlungen des Fünften Ausschusses	(17.100.000)	(17.100.000)
Geschätzte ursprüngliche Mittelbewilligung für den Zweijahreshaushalt 2008-2009	347.566.900	316.472.100
abzüglich:		
Geschätzte Einnahmen für den Zweijahreshaushalt 2008-2009	(265.300)	(265.300)
Gesamtbeiträge für 2008	196.100.900	177.210.300
bestehend aus:		
a) Mittelbedarf, entsprechend der Hälfte der geschätzten Mittelbewilligung für den Zweijahreshaushalt 2008-2009, nach Berücksichtigung des Betrags von 132.650 Dollar, der der Hälfte der geschätzten Einnahmen für den Zweijahreszeitraum in Höhe von 265.300 Dollar entspricht	173.650.800	158.103.400
b) Mittelbedarf auf Grund der endgültigen Mittelbewilligung für den Zweijahreshaushalt 2006-2007, nach Berücksichtigung einer Verminderung der Einnahmen für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 in Höhe von 44.700 Dollar	22.450.100	19.106.900
davon:		
nach dem Beitragsschlüssel für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für 2008 veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten	98.050.450	88.605.150
nach dem Beitragsschlüssel für die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen für 2008 veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten	98.050.450	88.605.150

RESOLUTION 62/231

Verabschiedet auf der 79. Plenarsitzung am 22. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/600, Ziff. 6).

62/231. Übertragung von Gebäuden an die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien)

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihren Beschluss 58/557 vom 23. Dezember 2003, in dem sie der Regierung Italiens für das Angebot fünf zusätzlicher Gebäude für die Versorgungsbasis der

Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) dankte und deren Übertragung bewilligte,

sowie unter Hinweis auf Artikel 3.11 der Finanzordnung in der Finanzordnung und den Finanzvorschriften der Vereinten Nationen⁴⁴,

nach Behandlung der Mitteilung des Generalsekretärs über die Übertragung von Gebäuden an die Versorgungsbasis

⁴⁴ ST/SGB/2003/7.

der Vereinten Nationen⁴⁵ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴⁶,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Angebot der Regierung Italiens, der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) sechs zusätzliche Gebäude und zwölf Freiflächen zur Verfügung zu stellen;

2. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs über die Übertragung von Gebäuden an die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen⁴⁵;

3. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴⁶ an;

4. *bewilligt* die Übertragung der von der Regierung Italiens zugesagten sechs zusätzlichen Gebäude und zwölf Freiflächen an die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen.

RESOLUTION 62/232

Verabschiedet auf der 79. Plenarsitzung am 22. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/601, Ziff. 6).

62/232. Finanzierung des hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 61/279 vom 29. Juni 2007,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung des hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur⁴⁷, des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴⁸ und des Schreibens des Generalsekretärs vom 2. Oktober 2007 an den Präsidenten der Generalversammlung⁴⁹ und in Anbetracht dessen, dass es sich bei den Kosten des Einsatzes um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf die Resolution 1769 (2007) des Sicherheitsrats vom 31. Juli 2007, mit der der Rat den hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur für einen Anfangszeitraum von zwölf Monaten ab dem 31. Juli 2007 einrichtete,

in Bekräftigung der in ihren Resolutionen 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemei-

nen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, den Einsatz mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit er seinen Aufgaben nach der entsprechenden Resolution des Sicherheitsrats nachkommen kann,

Kenntnis nehmend von dem hybriden Charakter des Einsatzes und in dieser Hinsicht betonend, wie wichtig es ist, die vollständige Koordinierung der Anstrengungen zwischen der Afrikanischen Union und den Vereinten Nationen auf strategischer Ebene, eine einheitliche Einsatzführung auf operativer Ebene sowie eine klare Delegation von Befugnissen und klare Rechenschaftsstrukturen sicherzustellen,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006 und 61/276 vom 29. Juni 2007 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

3. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

4. *hebt hervor*, wie wichtig das Zusammenspiel und die Abstimmung mit den truppenstellenden Ländern sind;

5. *verweist* auf Abschnitt I Ziffer 6 ihrer Resolution 55/238 vom 23. Dezember 2000 und Ziffer 11 ihrer Resolution 56/241 vom 24. Dezember 2001 und ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die truppenstellenden Länder unter Berücksichtigung ihres Beitrags zur Friedenssicherung der Vereinten Nationen in der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und der Sekretariats-Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze angemessen vertreten sind;

6. *weist darauf hin*, dass der hybride Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur einen vornehmlich afrikanischen Charakter haben soll und die Soldaten so weit wie möglich aus afrikanischen Ländern stammen sollen;

7. *bekräftigt* im Kontext aller Beschlüsse des Sicherheitsrats über Friedenssicherungseinsätze die Vorrechte der Generalversammlung in Verwaltungs- und Haushaltsfragen;

8. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

9. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, da-

⁴⁵ A/62/548.

⁴⁶ A/62/559.

⁴⁷ A/62/380.

⁴⁸ A/62/540.

⁴⁹ A/62/379.